VERORDNUNG (EWG) Nr. 1199/82 DES RATES

vom 18. Mai 1982

über die Gewährung einer Zusatzprämie für die Erhaltung des Mutterkuhbestands in Irland und in Nordirland und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1056/81

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (1),

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses (2),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1056/81 (3) ist die Gewährung einer Zusatzprämie für die Erhaltung des Mutterkuhbestands in Irland und in Nordirland vorgesehen worden, soweit die betreffenden Staaten nicht auf einzelstaatlicher Ebene eine zusätzliche Prämie gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1357/80 des Rates vom 5. Juni 1980 zur Einführung einer Prämienregelung für die Erhaltung des Mutterkuhbestands (4), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1198/82 (5), gewähren.

Da sich die Lage der Landwirte in diesem Teil der Gemeinschaft während dieses Zeitraums nicht merklich gebessert hat, sollte für das Wirtschaftsjahr 1982/83 eine vergleichbare Maßnahme beschlossen werden.

Für Irland und — hinsichtlich Nordirlands — für das Vereinigte Königreich ist die Möglichkeit vorzusehen, auf einzelstaatlicher Ebene eine zusätzliche Prämie zu zahlen.

Eine derartige Prämie stellt eine Intervention auf dem Binnenmarkt im Sinne von Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 vom 21. April 1970 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik (6), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3509/80 (7), dar.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1056/81 ist aufzuheben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Irland und — hinsichtlich Nordirlands — das Vereinigte Königreich werden ermächtigt, eine Zusatzprämie zur Prämie für die Erhaltung des Mutterkuhbestands im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 1357/80 zu gewähren, soweit sie Artikel 3 Absatz 2 der genannten Verordnung nicht anwenden.

Für das Wirtschaftsjahr 1982/83 beträgt diese Prämie 20 ECU für jede Mutterkuh, die der Erzeuger am Tag der Antragstellung hält.

Die Prämie wird in einem Betrag gezahlt.

Die Prämie wird vom Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, finanziert.

Artikel 2

Bis zu einem Betrag von 5 ECU je Kuh werden die in Artikel 1 genannten Mitgliedstaaten ermächtigt, für Irland und Nordirland auf einzelstaatlicher Ebene eine zusätzliche Prämie zu gewähren, wobei die Gewährung dieser Prämie jedoch nicht zu Diskriminierungen zwischen den Viehhaltern ein und desselben Mitgliedstaats führen darf.

Artikel 3

Die Verordnung (EWG) Nr. 1056/81 wird aufgehoben.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 20. Mai 1982.

(1) ABl. Nr. C 104 vom 26. 4. 1982, S. 25.
(2) ABl. Nr. C 114 vom 6. 5. 1982, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 111 vom 23. 4. 1981, S. 6.
(4) ABl. Nr. L 140 vom 5. 6. 1980, S. 1.
(5) Siehe Seite 28 dieses Amtsblatts.
(6) ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 13.
(7) ABl. Nr. L 367 vom 31. 12. 1980, S. 87.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 18. Mai 1982.

Im Namen des Rates

Der Präsident

P. de KEERSMAEKER